

missionen eine wichtige Voraussetzung. Sie ist durch die Gewerkschaften ständig zu sichern.

Wir möchten die heutige Rechtskonferenz nutzen, um den Richtern, Staatsanwälten, den Vertretern der Justiz- und Sicherheitsorgane herzlich für die gute Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften zu danken. Mit ihnen verbindet uns eine jahrzehntelange, enge, kameradschaftliche Zusammenarbeit. Die Gewerkschaften sind gewiß, daß sich diese vertrauensvolle Zusammenarbeit noch erfolgreicher entwickeln wird.

#### *Aktuelle Aufgaben der gewerkschaftlichen Rechtsarbeit<sup>1</sup>*

1. Das AGB ist auf die weitere Ausprägung der sozialistischen Demokratie ausgerichtet, fördert das Schöpferum und die Initiativen der Werktätigen, erhöht die Effektivität und Qualität der Arbeit und trägt zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen bei. Daraus ergibt sich für alle Leitungen und Vorstände die Aufgabe, die Mitwirkungsrechte der Gewerkschaften in den Kombinate und Betrieben noch umfassender durchzusetzen, damit alle Werktätigen bewußt in die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft einbezogen werden.

Dabei ist und bleibt die politisch-ideologische Überzeugungsarbeit das Herzstück der gewerkschaftlichen Rechtsarbeit. Sie schließt Ordnung, Disziplin und Sicherheit ein und erfordert, gewissenhaft mit den Vorschlägen, Hinweisen und Kritiken der Werktätigen zu arbeiten.

2. Die weitere Intensivierung der Volkswirtschaft, die vor allem durch die sozialistische Rationalisierung und flexible Automatisierung ganzer Fertigungsabschnitte realisiert wird, ist unter Verantwortung der staatlichen Leiter in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen und bei aktiver Mitwirkung der Werktätigen zu vollziehen. Dazu gehört in jedem Fall, den Werktätigen die politischen und ökonomischen Zielstellungen zu erläutern, sie mit den sozialen und arbeitsrechtlichen Veränderungen vertraut zu machen und ihre Vorschläge, Ideen und Hinweise genau zu prüfen und, wenn möglich, zu verwirklichen. Mit den Menschen für den Menschen zu rationalisieren und zu automatisieren ist ein Wesensmerkmal des Sozialismus.

Unter sozialistischen Produktionsverhältnissen ist die Rationalisierung und Automatisierung mit der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen verbunden. In der Praxis hat sich bewährt, soziale und arbeitsrechtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Rationalisierung ergeben, bereits in den Intensivierungs- und Rationalisierungskonzeptionen der Kombinate und Betriebe zu erfassen und in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren.

Durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen sind die im AGB ausgestalteten gewerkschaftlichen Mitwirkungsrechte zu erläutern und die Interessenvertretung wahrzunehmen. Dabei ist der Schulung der ehrenamtlichen Gewerkschaftsfunktionäre zur weiteren Erhöhung ihrer Rechtskenntnisse noch größere Bedeutung beizumessen.

3. Das Arbeitsrecht ist das wichtigste Betätigungsfeld der Konfliktkommissionen. Wir haben stets betont, daß die Mitglieder der Konfliktkommissionen unsere engsten Verbündeten bei der Gewährleistung der Gesetzlichkeit sind. Ihr Mitwirken unmittelbar in den Arbeitskollektiven sichert die Durchsetzung des sozialistischen Rechts. Das betrifft sowohl die Rechtsprechung als auch die Rechtshilfe und Rechts-erläuterung.

Eine wichtige Aufgabe aller Vorstände und Leitungen sollte darin bestehen, die regelmäßige Schulung aller Mitglieder der Konfliktkommissionen zu sichern und den bestehenden Rechtskommissionen größere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Bildung arbeitsfähiger Rechtskommissionen sollte bei allen Vorständen und Leitungen im Jahre 1988 abgeschlossen werden.

Unser sozialistisches Recht fördert die Initiative und Tatkraft der Werktätigen. Stehen wir ihnen als Gewerkschaften mit den Konfliktkommissionen als guten Verbündeten jederzeit mit Rat und Tat zur Seite. Dieser Verantwortung noch besser gerecht zu werden, mit dem sozialistischen Recht dazu beizutragen, die Rechte und Pflichten eines jeden Werktätigen durchzusetzen, ist unser Ziel.

## Zehn Jahre Arbeitsgesetzbuch — Bilanz erfolgreicher Wirtschafts- und Sozialpolitik

**WOLFGANG BEYREUTHER,**

*Mitglied des Zentralkomitees der SED, Staatssekretär für Arbeit und Löhne beim Ministerrat der DDR*

Das AGB, auf Initiative der Gewerkschaften ausgearbeitet, in einer umfassenden Volksaussprache demokratisch beraten und auf Vorschlag des 9. FDGB-Kongresses von der Volkskammer beschlossen, findet seine millionenfache Verwirklichung in der täglichen initiativreichen Arbeit der Werktätigen. Es wird von ihnen als ihr Gesetz verstanden, und es drückt die Vorzüge, Werte und Ideale des Sozialismus in der entscheidenden Sphäre unseres Lebens, im gesellschaftlichen Arbeitsprozeß, aus. So ist das Gesetzbuch zu einem bedeutenden Instrument der Verwirklichung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik geworden. Seine Bestimmungen erweisen sich heute wie vor zehn Jahren als gültige Grundsätze und Normen zur umfassenden Verwirklichung des Menschenrechts auf Arbeit und der anderen verfassungsmäßigen Grundrechte.

Wenn im Bericht des Zentralkomitees an den XI. Parteitag der SED durch Genossen E. Honecker festgestellt wurde, daß wir jetzt über ein umfassendes Gesetzeswerk verfügen, das allen Bürgern die gleichen Rechte und Freiheiten garantiert, die Würde des Menschen schützt und sein Handeln im Sinne des sozialen Fortschritts fördert, dann gilt das auch und gerade für das AGB und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften. Es kommt also darauf an, das geltende Arbeitsrecht in seiner Gesamtheit weiterhin konsequent durchzusetzen und alle seine gesellschaftsorganisierenden

Potenzen zu nutzen. Hierbei ist das enge und vertrauensvolle Zusammenwirken zwischen staatlichen Leitern und gewerkschaftlichen Leitungen und Vorständen auf allen Leitungsebenen auch künftig von entscheidender Bedeutung.

Es war, ist und bleibt eines der Hauptanliegen des Gesetzes, die sozialistische Demokratie weiter auszugestalten. Wie es gesetzlich eindeutig verankert ist, darf es in unseren Betrieben durch staatliche Leiter keine Entscheidung von Bedeutung geben, die ohne Einbeziehung der Werktätigen und ohne gewerkschaftliche Mitwirkung bzw. Zustimmung getroffen wird. Das gilt für den Plan, die Inkraftsetzung des Betriebskollektivvertrags und alle anderen betrieblichen Regelungen ebenso wie für den Abschluß und die Auflösung von Arbeitsverträgen.

#### *Sozialistische Rationalisierung im Interesse der Werktätigen*

Ein erstrangiges Anliegen besteht darin, den rationellen Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens stets mit der Gewährleistung des Rechts auf Arbeit für jeden einzelnen zu verbinden. Mit allen Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität der Produktion geht es zugleich um immer bessere Bedingungen zur vollen Entfaltung der Fähigkeiten, der